

**Kleine Anfrage Nr. 13/1682
des Abgeordneten Michael Müller (SPD)
über Asbestfreisetzung
durch unsachgemäße Bauarbeiten im LKA**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß im Dezember 1996 anlässlich im Gebäude des Landeskriminalamtes/der Zentralstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (LKA/ZERV) am Columbiadamm 4–6 durchgeführter Baumaßnahmen Asbest in mehreren Räumen freigesetzt wurde?
2. Wie hoch war der gemessene Asbestwert, und wie hoch lag er über dem Grenzwert?
3. Trifft es zu, daß die asbestfreisetzenden Arbeiten bei laufendem Dienstbetrieb bereits mehrere Wochen vor Feststellung der Asbestfreisetzung durchgeführt wurden?
4. Wurden anschließend Räume durch das Landesamt für Arbeitsschutz gesperrt? Welche Räume waren betroffen, und welche weiteren Maßnahmen wurden ergriffen?
5. Trifft es zu, daß im selben Dienstgebäude bereits im Jahr 1993 Bauarbeiten durchgeführt wurden, so daß spätestens seit diesem Zeitpunkt die Verarbeitung von Asbest in dem Gebäude bekannt war?
6. Aus welchem Grund wurden die in solchen Fällen erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen bei den Bauarbeiten außer acht gelassen?
7. Wie viele Mitarbeiter(innen) der Polizei sind dem freigesetzten Asbest ausgesetzt gewesen, und welche gesundheitlichen Risiken sind zu befürchten?
8. Welche fürsorglichen Maßnahmen sind gegenüber den betroffenen Mitarbeitern getroffen worden?
9. Welche Kosten sind für nach der Sperrung der Räume anfallende Anschlußmaßnahmen entstanden?
10. Trifft es zu, daß der Sachverhalt zwischenzeitlich Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen ist?
11. Welche Verantwortlichen sind für die unsachgemäßen Bauarbeiten festgestellt worden, und in welcher Form werden diese zur Rechenschaft gezogen?

Berlin, den 21. Januar 1997

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1862

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Im Dezember 1996 erfolgten Baumaßnahmen für eine strukturierte Verkabelung im 1. OG des Gebäudes Columbiadamm 4, die am 5. Dezember 1996 zu einer Asbestfreisetzung führten.

Zu 2.:

Die gemessenen Asbestwerte lagen zwischen 96 Fasern/m³ und 1 683 Fasern/m³ (höchster Wert in einem Raum). Der vom Bundesgesundheitsamt empfohlene Richtwert für Räume von deutlich unter 1 000 m³/Raumluft wurde damit überschritten.

Zu 3.:

Nein.

Zu 4.:

Ja. Ab dem 6. Dezember 1996, gegen 10.00 Uhr, wurden ein Teil des Flures im 1. OG, Columbiadamm 4, und 14 weitere Räume gesperrt. Es wurde unverzüglich eine Firma beauftragt, um eine Kontrollmessung der Asbestbelastung vorzunehmen. Die Firma begann mit den Kontrollmessungen gegen 17.00 Uhr. Für die Asbestentsorgungs- und Feinreinigungsarbeiten wurde nach den vorliegenden Ergebnissen der Kontrollmessungen eine asbestentsorgungsberechtigte Firma am 11. Dezember 1996 beauftragt. Mit den Arbeiten begann die Firma am selben Tage.

Zu 5.:

In der Zeit von August 1993 bis März 1994 wurden Grundinstandsetzungen in dem o. g. Gebäude durchgeführt. Die Baumaßnahmen erfolgten in Bauabschnitten, die als Baustelle gekennzeichnet und mit Staubschutzwänden abgeteilt waren, zu denen der Nutzer keinen Zugang hatte. Die Bauzeit der Bauabschnitte lag zwischen zwei und drei Monaten. Der Polizeibehörde ist nicht bekannt, daß bei diesen Arbeiten asbesthaltige Materialien gefunden oder verwendet wurden.

Zu 6.:

Erforderliche Vorsichtsmaßnahmen nach den Asbestrichtlinien waren infolge des Kenntnisstandes bei den Bauarbeiten nicht einzuhalten.

Zu 7.:

Die Anzahl der Mitarbeiter/innen der Polizei, die dem in 1996 freigesetzten Asbest ausgesetzt gewesen sind, läßt sich nicht beziffern. In Anbetracht der jeweils kurzfristigen Expositionsdauer ist aus arbeitsmedizinischer Sicht nicht mit Folgeerkrankungen zu rechnen.

Zu 8.:

Die betroffenen Mitarbeiter der ZERV werden durch den Betriebsarzt in einem Gespräch umfassend beraten und über die Situation aufgeklärt. Notwendige Maßnahmen werden durch den Betriebsarzt veranlasst. Die im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen aufgetretenen Ereignisse werden sorgfältig dokumentiert und zusammen mit den Meßunterlagen aufbewahrt (zur Beweisführung).

Zu 9.:

Es werden für die Kontrollmessungen sowie Entsorgungs- und Feinreinigungsmaßnahmen voraussichtlich Kosten in Höhe von 180 000 DM bis 200 000 DM entstehen.

Zu 10.:

Es trifft zu, daß eine Strafanzeige erstattet wurde.

Zu 11.:

Diese Frage ist Bestandteil des laufenden Ermittlungsverfahrens.

Berlin, den 18. Februar 1997

Schönbohm
Senator für Inneres